

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Inkasso der bfi Bremer Factoring & Inkasso-Kontor GmbH (Stand: Mai 2019)

§ 1 Allgemeines

1. Die Bremer Factoring & Inkasso-Kontor GmbH, nachstehend bfi genannt, ist als Inkassodienstleister durch die Zulassungs- und Registrierungsbehörde Bremen, eingetragen im Rechtsdienstleistungsregister AZ 3712-E-21/08, zugelassen. Alle Leistungen und Angebote von bfi erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Die bfi übernimmt vom Auftraggeber unbestrittene, notleidende Forderungen und/oder titulierte Forderungen zur Realisierung soweit einzelvertraglich nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Schuldner muss sich bei Übergabe im Verzug befinden. Es handelt sich hierbei um Forderungen aus der Geschäftstätigkeit des Auftraggebers.
2. Bei Übergaben von weniger als 5 Akten im Kalenderjahr ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Akte an bfi nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.
3. Die Forderungen sind auf Zahlung einer Geldsumme in EURO gerichtet.
4. Der Auftraggeber stellt alle Informationen, die zur Realisierung der Forderungen durch bfi erforderlich sind, zur Verfügung. Dies beinhaltet in der Regel die Angaben aus der Rechnung des Auftraggebers gegenüber seinem Kunden (elektronische Angaben oder Rechnungskopien und Angaben zu erfolgten Mahnungen). bfi behält sich vor, im Einzelfall übernommene Forderungen aufgrund ihrer Art, Umfang oder Güte abzulehnen.
5. Voraussetzung der vertraglichen Zusammenarbeit ist, dass der Auftraggeber bfi Inkassovollmacht erteilt.
6. bfi ist bevollmächtigt, Vertragsanwälte oder Dritte eigener Wahl mit der Durchführung eines eventuell erforderlichen gerichtlichen Verfahrens sowie mit Vollstreckungsmaßnahmen und allen damit im Zusammenhang stehenden Handlungen, einschließlich Geldempfang, zu beauftragen. Vertragsanwälte sind verpflichtet gegenüber dem Schuldner nach RVG abzurechnen.
7. Die Forderungsbearbeitung erfolgt unter Ausschluss jeder Haftung von bfi für Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich auch auf die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie für Urkunden und Unterlagen, die vom Auftraggeber eingereicht worden sind. Die Verjährungskontrolle ist ausgeschlossen.

8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen von bfi als Verpflichtetem gem. Geldwäschegesetz, alle erforderlichen Unterlagen zur gesetzlich vorgeschriebenen Identifizierung des Vertragspartners für diesen Vertrag beizubringen.

§ 2 Forderungseinzug

1. bfi beginnt ihre Tätigkeit, sofern ein erfolgreicher Abschluss der Inkassovereinbarung durch beiderseitige Unterzeichnung vorliegt, unmittelbar nach Forderungsübergabe unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers. bfi ist berechtigt, alle ihr zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen nach eigenem Ermessen zu ergreifen, erforderlichenfalls Auskunftsdateien und Detekteien mit Ermittlungen über den Aufenthalt des Schuldners, die Feststellung des Arbeitgebers oder anderer bearbeitungsrelevanter Umstände zu beauftragen. Die Langzeitüberwachung der Forderungen kann durch die Vertragsanwälte in Erledigung gebracht werden, hierzu bedarf es jedoch eines gesonderten Angebotes.
2. Die bfi darf Beträge stunden und Ratenzahlungsvereinbarungen treffen. Im Falle des Abschlusses von Vergleichen ist vom Auftraggeber vorab in Einzelfällen dessen Bestätigung einzuholen oder es wird als Anlage zu dieser Inkassovereinbarung eine Allgemeinregelung für Vergleichsabschlüsse in der Bearbeitung aller Forderungen des Auftraggebers getroffen. Die vom Auftraggeber an bfi bezüglich der einzelnen Forderungen übergebene Korrespondenz wird von bfi unter voller Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers fortgeführt.
3. Nach Übergabe der Forderungen an bfi stellt der Auftraggeber sämtliche eigenen auf die Einziehung der Forderungen gerichteten Tätigkeiten ein. Er wird die Schuldner jeweils an bfi verweisen und Mitteilungen der Schuldner unverzüglich weiterleiten. Ebenso darf die Forderung vom Auftraggeber keiner anderen Stelle (weiterem Inkassobüro, Vertreter) zur Bearbeitung übergeben werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung, insbesondere bei Verzicht oder Vergleichsabschluss durch den Auftraggeber oder einen Dritten ohne Einwilligung von bfi sind die vom Schuldner zu tragenden Kosten und die Vergütung der bfi von dem Auftraggeber zu zahlen. Ebenso bleibt der Vergütungsanspruch von bfi bei Warenrücknahme durch den Auftraggeber oder bei anderweitigem Ausgleich bestehen. Unberührt bleibt dadurch ebenso der Anspruch auf Ersatz der entstandenen Auslagen.
4. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Auszahlung der von bfi eingezogenen Gelder unter Berücksichtigung der getroffenen Vergütungsregelungen (siehe 4).
5. Eingehende Zahlungen von den Schuldnern werden gem. §§ 367 ff. BGB verrechnet. Im Verhältnis zum Auftraggeber verbucht bfi die Zahlungseingänge zunächst

auf die vorgeschossenen Auslagen, die Bearbeitungsgebühren und sodann auf das Fremdgeld (Hauptforderung, Zinsen).

6. Schuldnerzahlungen, die der Auftraggeber nach Übergabe der Forderung noch erhält, werden bfi unverzüglich gemeldet. Sie werden über ein individuelles Mandantenverrechnungskonto zu dem bei bfi geführten Schuldnerkonto gebucht und zunächst auf die Forderung des Auftraggebers verrechnet. Sie werden in der jeweils nachfolgenden aktuellen Monatsabrechnung berücksichtigt.
7. Bei Rückziehung eines Inkassoauftrages innerhalb von 2 Wochen nach Auftragserteilung ist eine Kostenpauschale in Höhe von 20,00 €, danach in Höhe von 40,00 €, jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer an bfi zu zahlen. Ebenfalls sind die real entstandenen Auslagen an bfi zu erstatten.
8. Bei festgestellter Insolvenz des Schuldners ist unverzüglich der Auftraggeber von bfi der umgekehrt, je nach zeitlicher Kenntniserlangung, zu informieren, um den Abschluss bzw. das weitere Vorgehen in der betreffenden Forderungsangelegenheit festzulegen.

§ 3 Abrechnung, Information

1. Eine Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber über die Vorgänge mit verrechneten Schuldnerzahlungen erfolgt monatlich. Das sich aus der Abrechnung zugunsten des Auftraggebers ergebene Guthaben ist nach Erstellung der Abrechnung fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Abrechnungsdatum auf ein vom Auftraggeber zu benennendes Konto zu überweisen.
2. Sollte der Schuldner (auch) die seitens der bfi entstandenen Auslagen und die Bearbeitungsvergütung an den Auftraggeber zahlen, verpflichtet sich dieser zur Auskehrung der Beträge an die bfi bzw. stimmt der Verrechnung zu.
3. Weitere Auswertungen (z.B. über erledigte oder als uneinbringlich abgelegte Vorgänge) können nach Absprache erstellt werden.
4. Titel aus uneinbringlich abgelegten Vorgängen werden an den Auftraggeber zurückgegeben.

§ 4 Vergütung, Auslagenrisiko

1. bfi hält den Auftraggeber von sämtlichen Auslagen sowie von Inkassovergütungen und Rechtsanwaltsgebühren, die nach Bearbeitungsbeginn bei der bfi entstehen und von den Schuldnern nicht erstattet werden, frei mit Ausnahme von Punkt 2 Nr. 3. Dies gilt nicht, soweit ein Streitiges Verfahren durchgeführt werden muss (z.B. Drittwiderspruchsklage). Diese Verfahren bedürfen einer Abstimmung mit dem Auftraggeber.

2. Für die Bearbeitung berechnet bfi eine Vergütung analog dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). bfi versucht, diese bei den Schuldern zu realisieren. Gegenüber dem Auftraggeber wird eine Vergütung bis zur Zahlung durch die Schuldner gestundet. Seine Erstattungsansprüche gegenüber den Schuldern tritt der Auftraggeber an Erfüllung statt an bfi ab. bfi nimmt diese Abtretung hiermit an.
3. Sollte der Auftraggeber vorsteuerabzugsberechtigt sein, wird die auf Gebühren entstandene Mehrwertsteuer in der Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht.

§ 5 Haftung

1. bfi verpflichtet sich, den Forderungseinzug entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben. Für Schäden, die durch Feuer oder Diebstahl von Unterlagen entstehen, haftet bfi nur in dem Umfang, in dem sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Sorgfaltspflichten und Sicherungspflichten durch bfi und Ihrer Erfüllungsgehilfen und Repräsentanten beruhen.
2. Die Tätigkeit der bfi hemmt oder unterbricht nicht die Verjährung. Bei Übernahme und Durchführung der Aufträge haftet bfi nur für Schäden, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen. Eine Haftung für eine Verjährung der Forderung ist ausgeschlossen, es sei denn, bfi ist ausdrücklich mit der Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung beauftragt worden. Alle Ansprüche gegen bfi verjähren gemäß §§ 195, 196 BGB nach 3 Jahren mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 6 Weisungsbefugnis, Kontrollverfahren, Prüfungen

Der Auftraggeber besitzt gegenüber bfi grundsätzlich Weisungsbefugnis hinsichtlich der auf bfi ausgelagerten Bereiche. bfi erteilt hiermit ihr Einverständnis zur Einbeziehung der ausgelagerten Bereiche in interne Kontrollverfahren des Auftraggebers.

§ 7 Datenschutz, Verschwiegenheit

1. bfi verwendet die zur Verfügung gestellten Daten nur zum Zwecke des Forderungseinzugs im Rahmen ihrer treuhänderischen Forderungsverwaltung. bfi verpflichtet sich, die jeweils gesetzlich gültigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
2. Die Mitarbeiter der bfi sind gemäß ihrer berufsspezifischen Tätigkeit als Gehilfen des Rechtsdienstleisters von bfi zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Akten-/Unterlagenaufbewahrung

Alle Unterlagen zu den einzelnen Forderungsvorgängen werden gemäß den für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei bfi verwahrt. Nach Erledigung oder Einstellung der Forderungsbearbeitung werden die Unterlagen bei bfi aufbewahrt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sodann ordnungsgemäß vernichtet.

§ 9 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsunterzeichnung durch die Vertragspartner und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner sind sich ausdrücklich darüber einig, dass die Kündigungsfrist 3 Monate zum jeweiligen Monatsende beträgt.
2. Die zum Zeitpunkt des Vertragsendes noch in Bearbeitung befindlichen Einziehungsaufträge werden von der bfi bis zur vollständigen Erledigung weiterbearbeitet.
3. Bei eintretender Insolvenz des Auftraggebers informiert dieser unverzüglich bfi darüber und teilt die Anschrift des eingesetzten Insolvenzverwalters mit. bfi setzt sich dann mit dem Insolvenzverwalter in Verbindung und es werden Vereinbarungen zur weiteren Verfahrensweise der bei bfi in Bearbeitung befindlichen Forderungsvorgänge getroffen.
4. Die Möglichkeit der Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grunde bleibt bestehen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertragsinhalt im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine neue Bestimmung so zu ersetzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck soweit als möglich erreicht wird. Das gleiche gilt für den Fall einer Vertragslücke.
2. Für das Auftragsverhältnis gilt deutsches Recht. Gerichtstand ist Bremen.
3. Vertragsergänzungen oder abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.